

§ 16a WaffG Ablieferung waffenrechtlicher Dokumente

WaffG - Waffengesetz 1996

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 18.10.2025

§ 16a.

Mit der Ausfolgung einer neuen Waffenbesitzkarte oder eines neuen Waffenpasses verliert das entsprechende bisherige Dokument seine Gültigkeit und ist der Behörde abzuliefern oder von der Behörde einzuziehen.

In Kraft seit 01.05.2015 bis 01.01.9000

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at